



INTERREG BAYERN – TSCHECHIEN 2021–2027

GEMEINSAME REGELN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

1. Version vom 07.09.2022



Interreg
Bayern – Tschechien



Kofinanziert von
der Europäischen Union

Inhalt

Abschnitt 1	Vorbemerkung	4
Abschnitt 2	Allgemeine Bestimmungen	5
2.1	Rechtsgrundlagen und Fördergrundlagen	5
2.2	Allgemeine Grundsätze für die Förderfähigkeit von Ausgaben	6
2.3	Fördersatz	6
2.4	Informations- und Kommunikationsvorschriften	6
2.5	Nicht förderfähige Ausgaben	7
2.6	Zeitliche Förderfähigkeit von Ausgaben	8
2.6.1	Ausgaben vor dem Datum der Antragseinreichung	8
2.6.2	Ausgaben ab dem Datum der Antragseinreichung	8
2.6.3	Projektlaufzeit	8
2.6.4	Ende der Förderfähigkeit von Ausgaben	9
2.7	Räumliche Förderfähigkeit von Ausgaben	9
Abschnitt 3	Ausgaben in Kostenkategorien	10
3.1	Personalkosten	10
3.2	Büro- und Verwaltungskosten	10
3.3	Reise- und Unterbringungskosten	11
3.4	Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	11
3.5	Ausrüstungskosten	12
3.6	Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten	13
Abschnitt 4	Abrechnungsarten	15
4.1	Zulässige Abrechnungsarten	15
4.2	Abrechnung auf Basis von Pauschalsätzen	16
4.3	Abrechnung auf Basis von standardisierten Kosten je Einheit	16
4.4	Abrechnung auf Basis von Eckkosten	16
Abschnitt 5	Abrechnungsregeln	17
5.1	Ausgaben für Personalkosten in Form von Pauschalfinanzierung	17
5.2	Ausgaben der Personalkostenabrechnung in Form von standardisierten Kosten je Einheit	17

5.3	Ausgaben für Büro- und Verwaltungskosten gemäß Pauschalfinanzierung	21
5.4	Ausgaben für Reise- und Unterbringungskosten gemäß Pauschalfinanzierung	21
5.5	Ausgaben für Externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Infrastruktur und Baukosten gemäß Echkosten	21
5.6	Restkostenpauschale für Projekte mit bis 200.000 EUR Gesamtkosten	22
5.7	Technische Hilfe.....	23
Abschnitt 6 Besondere Bestimmungen		24
6.1	Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer	24
6.2	Mehrfachförderung	24
6.3	Anforderungen bei Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).....	24
6.4	Anwendung der De-Minimis-Verordnung	24

Abschnitt 1 Vorbemerkung

Der Antrag auf Förderung eines Projekts im Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 ist über das Monitoring System Jems unter <https://jems.by-cz.bayern.de/> einzureichen. Im Antrag muss jede einzelne begünstigte Person auch einen Kosten- und Finanzierungsplan erstellen. Dieser Kosten- und Finanzierungsplan sollte zuerst mit den Antragsbearbeitenden Stellen (Kontaktperson zu finden unter: <https://www.by-cz.eu/kontakte/>) hinsichtlich der verschiedenen Abrechnungsarten (siehe Abschnitt 4) besprochen werden. Erst danach soll der Begünstigte individuell entscheiden, welche Art der Abrechnung von Ausgaben im Projekt für ihn am besten geeignet ist. Die hier folgenden Förderfähigkeitsregeln sollen deshalb auch eine Hilfestellung bei der Ermittlung der jeweils passenden Abrechnungsart sein.

Die vorliegenden Förderfähigkeitsregeln gelten für alle Projekte, die im Rahmen des Programms INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 gefördert werden. Kleinprojekte (Gesamtkosten für Priorität 3 und 5 bis zu max. 30.000 EUR bzw. für Priorität 4 bis zu 50.000 EUR) werden im Kleinprojektfonds umgesetzt. Für diese Kleinprojekte gelten zudem vereinfachte Verfahren in der Antragstellung und Abrechnung.

Aufgrund der Bestimmung in Art. 53, Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060 sind Projekte mit Gesamtkosten von bis zu 200.000 EUR grundsätzlich verpflichtet, vereinfachte Kostenoptionen (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalen) anzuwenden. Siehe dazu Kapitel 5.6.

In diesem Dokument werden die Begriffe Ausgaben und Kosten synonym verwendet und nicht im Sinne der Buchführung unterschieden.

Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Rechtsgrundlagen und Fördergrundlagen

Eine Kofinanzierung der Ausgaben im Rahmen des Programms INTERREG Bayern-Tschechien 2021–2027 (Code 2021TC16RFCB008) (im Weiteren als "Programm" bezeichnet) aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) erfolgt entsprechend der Regelung in Art. 37, Abs. 3 der VO (EU) 2021/1059 hierarchisch nach folgenden Rechtsgrundlagen und Fördergrundlagen:

1. den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
 - a. VO (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der VO (EU) 1296/2013, (EU) 1301/2013, (EU) 1303/2013, (EU) 1304/2013, (EU) 1309/2013, (EU) 1316/2013, (EU) 223/2014, (EU) 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der VO (EU, Euratom) 966/2012,
 - b. VO (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
 - c. VO (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
 - d. VO (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg),
 - e. VO (EU) 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
 - f. VO (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
 - g. VO (EU) 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,
2. den Bestimmungen der unten aufgeführten gemeinsamen programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln
3. und den nationalen Bestimmungen für den Fall, dass die europäischen Rechtsgrundlagen und die programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln keine Regelungen vorsehen.

4. Im Freistaat Bayern finden außerdem die Regelungen des INTERREG Förderhandbuchs dort Anwendung, wo keine programmspezifische Regel in diesem Dokument festgelegt wurde.
5. In der Tschechischen Republik werden die Regelungen des Handbuchs für die tschechischen Antragsteller und des Handbuchs für die tschechischen begünstigten Personen dann angewendet, wenn in diesem Dokument keine programmspezifischen Regelungen festgelegt wurden.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Die Ausgaben müssen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, mit den Regelungen des Programms sowie mit den Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern bzw. der Tschechischen Republik und mit den Förderbedingungen sein, die in den Dokumenten der rechtlichen Mittelbindung festgelegt sind.
2. Die Finanzmittel sind im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu verwenden. In diesem Sinne können nur Ausgaben gefördert werden, die in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzweckes angemessen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und notwendig (Grundsatz der Wirksamkeit, Projektbezogenheit¹) sind.
3. Im Falle von Auftragsvergaben müssen die jeweiligen europäischen und nationalen Vergaberegulungen erfüllt werden.
4. Ausgaben für ein Projekt sind förderfähig, wenn das Projekt vom Begleitausschuss eingeplant, die Ausgaben in den Förderbescheiden/Verträgen rechtswirksam festgelegt, erstattet und durch die zuständige ausgabenprüfende Stelle geprüft wurden.
5. Im Freistaat Bayern ist eine Förderung von Aktivitäten des entsprechenden Projektpartners, die vor der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung (Kapitel 2.6.2, Punkt 2) begonnen wurden, nicht möglich.

2.3 Fördersatz

Der EU-Anteil für den bayerischen und den tschechischen Teil des Projekts beträgt maximal 80 % der gesamten förderfähigen Ausgaben (Obergrenze).

2.4 Informations- und Kommunikationsvorschriften

1. Die spezifischen Informations- und Kommunikationsvorschriften sind entsprechend der VO (EU) 2021/1059 Art. 36 und weiter der VO (EU) 2021/1060 Art. 47 und dem Anhang IX dieser VO einzuhalten. Die begünstigte Person hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch die Nutzung des Programmlogos entsprechend auf die Förderung des Projekts aus dem Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 hinzuweisen. Das entsprechende Emblem der Union ist im Programmlogo enthalten. Zudem soll das Flaggen-Element verwendet werden, um auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bayern und Tschechien hinzuweisen und die

¹ Nachweis der Projektbezogenheit erfolgt gemäß dem im Kapitel 5.5. angeführten Verfahren.

Konsistenz der Erkennbarkeit zu INTERREG Projekten früherer Förderperioden sicherzustellen. Das Programmlogo und das Flaggen-Element sind auf der Webseite des Programms abrufbar. Im Rahmen der Abrechnung sind die durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nachzuweisen.

2. Zusätzlich ist der Leadpartner des Projektes dazu verpflichtet, eine zweisprachige Beschreibung des Projektes in die Projektdatenbank auf der Homepage des Programms INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 einzutragen. Die Beschreibung muss spätestens mit Einreichung des ersten Projektberichts erfolgen.

2.5 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind Ausgaben:

1. für Geschenke,
2. für Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
3. im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
4. für nicht eindeutig den begünstigten Personen zurechenbare Leistungen (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person/Institution lauten oder nicht von einer begünstigten Person bezahlt werden),
5. für nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt),
6. für Schuldzinsen, Mahngebühren,
7. für Sachleistungen gem. Art 67, Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist,
8. für Mehrwertsteuer gemäß nationalen Vorschriften:
 - i. für begünstigte Personen aus dem Freistaat Bayern ist die Mehrwertsteuer, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden kann, nicht förderfähig;
 - ii. für begünstigte Personen aus der Tschechischen Republik:
 - bei Projekten mit Gesamtkosten von weniger als 5.000.000 EUR ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig, wenn Vorsteuerabzug zulässig ist,
 - bei Projekten mit Gesamtkosten von 5.000.000 EUR und mehr ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig, wenn die Rückerstattung der Mehrwertsteuer in jeglicher Form erfolgt.

2.6 Zeitliche Förderfähigkeit von Ausgaben

2.6.1 Ausgaben vor dem Datum der Antragseinreichung

1. Ausgaben, die vor dem Datum der Einreichung des Antrags entstehen (jedoch nach dem 01.01.2021), sind im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Kostenkategorien in Höhe von 5 % der kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten des Kostenplans des Projektpartners förderfähig².
2. Ausgaben, die vor dem Datum der Einreichung des Antrags entstehen, dürfen lediglich der Planung und Vorbereitung des Projekts dienen und sind nur als Bestandteil der Gesamtmaßnahme förderfähig, wenn das Projekt tatsächlich realisiert wird.

2.6.2 Ausgaben ab dem Datum der Antragseinreichung

1. Auf der tschechischen Seite können die förderfähigen Ausgaben für die Projektdurchführung ab dem Datum der Einreichung des Antrags im Jems entstehen.
2. Auf der bayerischen Seite können die förderfähigen Ausgaben für die Projektdurchführung ab dem Datum der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung (inklusive) entstehen. Die Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung wird nach der Plausibilitätsprüfung ausgestellt.
3. Die mit den Ausgaben verbundene Leistung muss bis Projektende erbracht und die Ausgaben dafür gemäß den in den nationalen Regelungen festgelegten Terminen bezahlt werden.

2.6.3 Projektlaufzeit

1. Projekte haben in der Regel eine Laufzeit von 3 Jahren.
2. Die Projektlaufzeit umfasst die physische Durchführung des Projektes, d.h.
 - a. **Projektbeginn** = Datum des Anfangs der physischen Durchführung des Projekts, d.h. die erste physische Aktivität/Maßnahme des Projekts.
 - b. **Projektende** = Datum der letzten Aktivität des Projekts.
 - c. Der Projektbeginn und das Projektende werden unter Berücksichtigung der Angaben im Jems durch den Zuwendungsbescheid (BY) bzw. Vertrag zur Umsetzung des Projektes (ČR) festgelegt. Die Projektlaufzeit kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragseinreichung beginnen; falls das Datum des Projektbeginns vor dem Datum der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung (siehe Kapitel 2.6.2, Punkt 3) liegt, kann die Projektdurchführung auf bayerischer Seite erst ab dem Datum der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung beginnen. Die Erteilung der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung ändert aber nicht automatisch das im Antrag geplante Datum des Projektbeginns.

² Grundlage für die Berechnung sind die zuschussfähigen Gesamtkosten, die bei der Projekteinplanung durch den Begleitausschuss festgelegt werden, und eine evtl. spätere Senkung der zuschussfähigen Gesamtkosten hat keinen Einfluss auf die maximale Höhe der Vorbereitungskosten.

2.6.4 Ende der Förderfähigkeit von Ausgaben

Die Projektdurchführung muss spätestens bis zum 31.12.2028 abgeschlossen sein.

2.7 Räumliche Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Das Projekt soll grundsätzlich im Programmgebiet durchgeführt werden.
2. Die Durchführung eines Projekts oder eines Teils davon **außerhalb des Programmgebiets** ist nur möglich, wenn:
 - a. die betreffenden Projektaktivitäten im Projektantrag als Aktivitäten außerhalb des Fördergebiets aufgeführt wurden,
 - b. die Projektaktivitäten vom BA genehmigt wurden und
 - c. die betreffenden Aktivitäten eine grenzüberschreitende Wirkung innerhalb des Programmgebiets haben und zu den Zielen des INTERREG-Programms beitragen.

Abschnitt 3 Ausgaben in Kostenkategorien

Die im Kosten- und Finanzierungsplan geplanten Ausgaben des Begünstigten sind im Rahmen der Antragstellung ausschließlich folgenden sechs Kostenkategorien zuzuteilen:

3.1 Personalkosten

Die direkten Personalkosten können pauschal oder auf Grundlage der standardisierten Kosten je Einheit erstattet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Personalkosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie direkt bei der begünstigten Person beschäftigtes Personal betreffen und das Personal für das Projekt eingesetzt wird.
- b. Personalkosten sind nur förderfähig, wenn die ausgeführte Tätigkeit im Projekt eine entsprechende Vergütung rechtfertigt.
- c. Personalkosten können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die bei der begünstigten Person n ohne Projektplanung oder -umsetzung nicht anfallen würden.
- d. Sollte es zu einer Überlappung der Arbeitsverhältnisse von zweien an der Projektdurchführung beteiligten arbeitnehmenden Personen kommen (d.h. ein Arbeitsverhältnis wird durch das andere ersetzt), sind die Personalkosten der beiden arbeitnehmenden Personen überlappend förderfähig über einen Zeitraum von max. zwei Monaten, sofern die genehmigten Gesamtkosten hierdurch nicht überschritten werden.
- e. Die begünstigte Person legt bei Einreichung des Antrags für die gesamte Dauer des Projekts fest, ob die Personalkosten anhand der standardisierten Kosten je Einheit oder im Rahmen der Pauschale abgerechnet werden.

3.2 Büro- und Verwaltungskosten

Im Rahmen der Büro- und Verwaltungskosten können diese Kosten durch die Pauschale erstattet werden:

- a. Büromiete,
- b. Versicherung und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist, und für die Büroausstattung (z. B. Feuer-, Diebstahlversicherung),
- c. Nebenkosten (z. B. Strom, Heizung, Wasser),
- d. Büromaterial,
- e. allgemeine Buchführung innerhalb der Einrichtung der begünstigten Person,
- f. Archive,
- g. Instandhaltung, Reinigung und Reparatur,
- h. Sicherheit,
- i. IT-Systeme,

- j. Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Postdienste, Visitenkarten),
- k. Bankgebühren für Kontoeröffnung und Kontoführung, falls die Durchführung eines Projekts die Eröffnung eines separaten Kontos erfordert,
- l. Gebühren für transnationale Finanztransaktionen.

3.3 Reise- und Unterbringungskosten

Im Rahmen der Reise- und Unterbringungskosten können diese Kosten durch die Pauschale erstattet werden:

- a. Reisekosten (z. B. Fahrkarten, Reise- und Autoversicherung, Kraftstoff, Kilometergeld, Maut- und Parkgebühren),
- b. Unterbringungskosten,
- c. Verpflegungskosten,
- d. Visagebühren,
- e. Tagegeld.

Förderfähig sind nur Kosten mit Projektbezug, die durch Personen verursacht werden, die in einem direkten Anstellungsverhältnis oder einem sonstigen Tätigkeitsverhältnis zur begünstigten Person stehen. Die Reise- und Unterbringungskosten externer sachverständigen und dienstleistenden Personen fallen unter die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen.

3.4 Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

Die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sind auf folgende Dienstleistungen und Expertise beschränkt, die von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen oder natürlichen Personen als der begünstigten Person und allen Partnerinnen und Partnern des Projekts erbracht werden:

- a. Studien oder Erhebungen (z.B. Evaluierungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher),
- b. berufliche Weiterbildung,
- c. Übersetzungen,
- d. Entwicklung, Änderungen und Aktualisierungen von IT-Systemen und Websites,
- e. Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbeatikel und -maßnahmen oder Information im Zusammenhang mit dem Projekt oder dem INTERREG-Programm,
- f. Finanzbuchhaltung,
- g. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen (einschließlich Miete, Catering und Dolmetscherdienste),
- h. Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Teilnahmegebühren),

- i. Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Buchhaltungsdienstleistungen,
- j. Rechte am geistigen Eigentum,
- k. Gewährung von Garantien durch eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, sofern dies aufgrund von Unions- oder nationalen Vorschriften oder in einem vom Begleitausschuss angenommenen Programmplanungsdokument vorgeschrieben ist,
- l. erforderliche Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen, Referenten, Vorsitzenden von Sitzungen und Dienstleistern,
- m. sonstige im Rahmen der Projekte erforderliche Expertise und Dienstleistungen, z.B. Kosten für die Miete von Immobilien und Grundstücken, ausgenommen Miete aus dem Bereich der Büro- und Verwaltungskosten (siehe 3.2), oder Kosten für die Reise und Unterbringung von Personen, die am Projekt teilnehmen, ausgenommen Personal (siehe 3.3).

3.5 Ausrüstungskosten

1. Die Kostenkategorie Ausrüstungskosten umfasst folgende, nicht bereits von Kap. 3.2 erfasste Ausgaben:
 - a. Büroausstattung,
 - b. IT-Hard- und Software,
 - c. Mobiliar und Ausstattung,
 - d. Laborausrüstung,
 - e. Maschinen und Instrumente,
 - f. Werkzeuge,
 - g. Fahrzeuge,
 - h. sonstige für die Projekte erforderliche besondere Ausrüstungen.
2. Hinsichtlich der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist abzuwägen, ob eine Ausrüstungsanschaffung oder Miete, operatives Leasing bzw. Anwendung von Abschreibungen effektiver ist. Alle geförderten Ausrüstungsgegenstände müssen für die Projektdurchführung notwendig sein.
3. Im Falle, dass die Ausrüstung nicht nur für Zwecke des Projekts genutzt wird, ist lediglich ein aliquoter Teil der Ausrüstungskosten (Kostenanteil, der dem Umfang der Nutzung der Ausrüstung im Projekt entspricht) förderfähig.
4. Die Kosten der Anschaffung gebrauchter Ausrüstung sind nach Maßgabe des Absatzes (2) dieser Bestimmung und unter folgenden weiteren Bedingungen förderfähig:
 - a. Die Ausrüstung wurde nicht anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert (keine Doppelfinanzierung),
 - b. ihr Preis übersteigt nicht den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis,

- c. sie weist die für das Projekt erforderlichen technischen Eigenschaften auf und entspricht den geltenden Normen und Standards.
5. Abschreibungskosten von Ausrüstungsgegenständen/-gütern sind förderfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a. Die tatsächlichen Anschaffungskosten des Abschreibungsguts sind durch Buchungsbelege nachzuweisen, die gleichwertig mit Rechnungen sind,
 - b. die Anschaffung der abzuschreibenden Ausrüstungsgegenstände/-güter ist nicht Teil der förderfähigen Ausgaben des Projekts,
 - c. die abzuschreibenden Ausrüstungsgegenstände/-güter werden für Zwecke des Projekts genutzt,
 - d. die Abschreibungskosten sind ausschließlich auf die Projektlaufzeit beschränkt,
 - e. öffentliche Zuschüsse für den Erwerb der abgedruckten Ausrüstungsgegenstände wurden nicht gewährt.

Die Höhe der einzelnen Abschreibungsbeträge und die maßgebliche Dauer des Abschreibungszeitraums orientieren sich an den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

6. Operatives Leasing³ von Ausrüstungsgegenständen/-gütern ist förderfähig, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a. Die Ausrüstungsgegenstände/-güter werden für Zwecke des Projekts genutzt,
 - b. Förderfähig sind lediglich Ratenzahlungen, die sich auf die Projektlaufzeit und gleichzeitig auf den Zeitraum, in welchem der Leasinggegenstand für das entsprechende Projekt genutzt wird, beziehen.

3.6 Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten

1. Zu dieser Kostenkategorie zählen insbesondere Ausgaben für die Anschaffung von Immobilien und Grundstücken, Baukosten und weitere damit zusammenhängende Kosten (Baugenehmigungen, Baumaterial).
2. Die Ausgaben für die Anschaffung von Grundstücken sind lediglich bis zu einer Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts förderfähig. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann dieser Grenzwert für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden in Einklang mit Art. 64, Abs. 1, Buchst. b) der VO (EU) 2021/1060 auf 15 % angehoben werden.
3. Für Umweltschutzprojekte (siehe Art. 64, Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060) gibt es keine Begrenzung der förderfähigen Gesamtausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung von Grundstücken.

³ Die Miete von Mobilien oder Immobilien, nach deren Abschluss der Leasinggegenstand in der Regel dem Vermietenden zurückgegeben wird.

4. Förderfähig sind immer nur die Ausgaben für Bauarbeiten, die sich auf die vom Projekt zu nutzenden Gebäudeteile beziehen. Die betreffenden Gebäudeteile müssen vom Partner im Projektantrag angegeben werden. Für gemeinsam genutzte Gebäudeteile, wie z. B. das Dach, ist nur ein aliquoter Teil der Ausgaben förderfähig, der dem Verhältnis zwischen der für das Projekt genutzten Nutzfläche des Gebäudes und der gesamten Nutzfläche des Gebäudes entspricht.

Abschnitt 4 Abrechnungsarten

Im Rahmen der genannten Kostenkategorien gibt es drei Möglichkeiten, auf deren Grundlage Ausgaben abgerechnet werden können:

- Pauschalsätze,
- Standardisierte Kosten je Einheit
- und Echkosten.

4.1 Zulässige Abrechnungsarten

Im Rahmen des Programms INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 sind folgende Formate der Abrechnung bzw. Anerkennung von Ausgaben festgelegt:

	Pauschalsätze		Standardisierte Kosten je Einheit	Echkosten
Personalkosten	✓ ≤ 20 % der direkten Kosten		✓	-
Büro- und Verwaltungskosten	✓ ≤ 15 % der direkten Personalkosten	Restkostenpauschale nur für Projekte bis 200.000 EUR Gesamtkosten: ✓ (≤ 40 % der direkten Personalkosten)	-	-
Reise- und Unterbringungskosten	✓ ≤ 10 % der direkten Personalkosten		-	-
Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	-		-	✓
Ausrüstungskosten	-		-	✓
Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten	-		-	✓

Legende: ✓ Abrechnungsformat ist zulässig; - Abrechnungsformat ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Antragstellung wird die Art der Abrechnung (Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalsätze, Echkosten) verbindlich festgelegt und abschließend vertraglich im Rahmen der 2. Stufe der Mittelbindung vereinbart. Eine Änderung im Laufe der Projektumsetzung ist nicht möglich.

4.2 Abrechnung auf Basis von Pauschalsätzen

1. Im Rahmen der **Antragstellung** werden spezifische Kostenkategorien unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der auf eine oder mehrere Kategorien förderfähiger Kosten bezogen wird. Im Rahmen der Antragstellung ist auch glaubhaft zu machen, dass dem beantragten Pauschalsatz tatsächliche Kosten der jeweiligen Kategorie sowie ein projektspezifischer Bedarf zugrunde liegen.
2. Im Rahmen der **Projektabrechnung** ist kein gesonderter Nachweis zu Grund und Höhe dieser Kosten erforderlich.

4.3 Abrechnung auf Basis von standardisierten Kosten je Einheit

1. Im Fall von standardisierten Kosten je Einheit werden die förderfähigen Kosten einer bestimmten Einheit konkret festgelegt.
2. Im Rahmen der Projektabrechnung ist nachzuweisen, wie viele Einheiten je Funktionsgruppe im Projekt angefallen sind.

4.4 Abrechnung auf Basis von Echkosten

1. Im Fall von Echkosten werden die voraussichtlich anfallenden Kosten im Antrag angegeben.
2. Im Rahmen der Projektabrechnungen sind Belege nach Vorgabe gemäß Kapitel 5.5 dieser Förderfähigkeitsregeln vorzulegen.

Abschnitt 5 Abrechnungsregeln

5.1 Ausgaben für Personalkosten in Form von Pauschalfinanzierung

1. Wird bei der Antragstellung auf Basis von Art. 39, Abs. 3. Buchst. c) der VO (EU) 2021/1059 eine Geltendmachung der Ausgaben für Personalkosten in Form von Pauschalfinanzierung ausgewählt, sind folgende **Nachweise im Rahmen der Antragstellung** zu erbringen:
 - a. Darstellung der Notwendigkeit und Förderfähigkeit der Personalkosten,
 - b. ein ausführlicher Kostenplan mit angeführten Personalkosten, nach dem grundsätzlich die Zuschussfähigkeit der Ausgaben beurteilt werden kann, inkl. Arbeitsstellen ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten und geplanten Lohn- und Gehaltszahlungen und
 - c. Erläuterung der entsprechenden Tätigkeiten.

Die Nachweise zu Punkt b) und c) wird in Form des Formulars "Kostenplan Personalkostenpauschale" als Anlage zum Antrag im Jems hochgeladen.

2. Auf Grundlage der Höhe der geplanten Personalkosten, die als sparsam, wirtschaftlich und wirksam geprüft wurden, wird der prozentuale Anteil der geplanten Personalkosten an den geplanten förderfähigen direkten Kosten berechnet, der Grundlage für die pauschale Erstattung der Personalkosten ist. Dieser Anteil entspricht den pauschalen Personalkosten und darf 20 % der förderfähigen direkten Kosten ohne Personalkosten nicht überschreiten.
3. Im Rahmen der Projektabrechnung erfolgt **keine Nachweisführung über die tatsächlich entstandenen Ausgaben für Personalkosten**.

5.2 Ausgaben der Personalkostenabrechnung in Form von standardisierten Kosten je Einheit

1. Die Grundlage für die Abrechnung der Ausgaben von Personalkosten im Falle der standardisierten Kosten je Einheit stellt der zeitliche Personalaufwand pro Funktionsgruppe dar. Der zeitliche Personalaufwand kann nach Stunden oder im Verhältnis zur regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit angegeben werden. Der angegebene Stundensatz versteht sich inklusive aller Abgaben (Arbeitgeberanteil zur Sozial- und Gesundheitsversicherung).

Folgende Funktionsgruppen (FG) stehen zur Verfügung:

FG	Beschreibung	Stundensatz BY	Stundensatz CZ
1	<p>In diese Funktionsgruppe fallen zwei Untergruppen von Personal:</p> <p>a) Personal, welches die strategische und konzeptionelle Leitung hinsichtlich des Gesamtprojekts innehat, womit üblicherweise auch die Aufsichtsfunktion über die Zielerreichung des Projektes und das Qualitätsmanagement einhergeht. Diese Aufgaben werden in der Regel von max. einer Person pro Projekt wahrgenommen.</p> <p>b) Personal, welches über herausragendes, für die Projektumsetzung zwingend benötigtes Fachwissen verfügt und dieses aktiv im Projekt einbringt.</p>	58 € / h	24 € / h
2	<p>Personal, welches konzeptionelle Aufgaben ausführt, die umfassende fachliche Qualifikationen erfordern, die normalerweise im Rahmen einer universitären Ausbildung (oder Äquivalent) erworben wurden und Aufgaben innerhalb des Projektteams delegiert.</p>	47 € / h	21 € / h
3	<p>In diese Funktionsgruppe fallen zwei Untergruppen von Personal:</p> <p>a) Personal, welches Aufgaben im Rahmen der Projektumsetzung ausführt, die unmittelbar zur Erreichung einzelner Projektziele führen. Zu den Aufgaben dieser Untergruppe können auch Koordinierungs- und Delegationsfunktionen gegenüber dem Personal in den Gruppen 4 und 5 gehören.</p> <p>b) Personal, welches das Projekt administrativ und finanziell koordiniert. Zu den Aufgaben dieser Untergruppe können auch Koordinierungs- und Delegationsfunktionen gegenüber dem Personal in den Gruppen 4 und 5 gehören.</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben in beiden Untergruppen ist in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss erforderlich.</p>	38 € / h	18 € / h
4	<p>Personal, welches hauptsächlich assistierende Aufgaben im Bereich der Projektverwaltung ausführt, für die in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.</p>	28 € / h	13 € / h
5	<p>Personal, welches hauptsächlich unterstützende Aufgaben ausführt, für die keine spezifische Ausbildung erforderlich ist, sondern lediglich eine Schulung/Einführung in die Tätigkeit (z.B. Hilfskräfte).</p>	13 € / h	8 € / h

2. Die definierten Stundensätze gelten für Projekte, die bis zum 31.12.2025 eingereicht werden (unabhängig von der Projektdauer). Für Projekte, die ab dem 01.01.2026 eingereicht werden, erfolgt eine Anpassung der Stundensätze anhand der Entwicklung der Lohnkosten.
3. Das Personal ist im Rahmen der Antragstellung einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Ein Beschäftigter kann für die gleiche Art der ausgeführten Tätigkeit nicht in unterschiedliche Funktionsgruppen zugeordnet werden.
4. Pro Kalenderjahr können für einen Beschäftigten maximal 1.720 Arbeitsstunden im Projekt geltend gemacht werden.
5. Die Abrechnung der Ausgaben von Personalkosten anhand der standardisierten Kosten je Einheit gilt für alle für das Projekt beschäftigten/tätigen arbeitnehmenden Person, unabhängig von der Art der Arbeitszeit (Vollzeit, Teilzeit - fester Prozentsatz der geleisteten Arbeitszeit pro Monat/flexible Anzahl der geleisteten Arbeitszeit pro Monat, auf Stundenbasis).
6. Wird bei der Antragstellung auf Basis von Art. 39 Abs. 3, Buchst. b der VO (EU) 2021/1059 eine Geltendmachung der Ausgaben für Personalkosten in Form von standardisierten Kosten je Einheit gewählt, sind folgende **Nachweise im Rahmen der Antragstellung** zu erbringen:
 - a. Darstellung der Notwendigkeit und Förderfähigkeit der Personalkosten,
 - b. ein ausführlicher Kostenplan mit angeführten Personalkosten, nach dem grundsätzlich die Zuschussfähigkeit der Ausgaben beurteilt werden kann, inkl. Arbeitsstellen gemäß Funktionsgruppen ausgedrückt in:
 - i. **Vollzeitäquivalenten** (VZÄ)⁴ bei Vollzeit (1 VZÄ) oder Teilzeitbeschäftigung mit festem Anteil abzuleistender Arbeitszeit pro Monat
 - ii. **Stundenzahl** bei Beschäftigung mit flexibler Anzahl abgeleiteter Stunden pro Monat bzw. bei Beschäftigung auf Stundenbasis.
 - c. Erläuterung der entsprechenden Tätigkeiten, die die Zuordnung in die Funktionsgruppe begründet.
7. Im Rahmen der **Abrechnung** sind folgende **Nachweise** zu erbringen:
 - a. **Projektbeschäftigungsformular**: Für jede einzelne Person, die im Rahmen des Projekts beschäftigt ist und für die Personalkosten geltend gemacht werden, ist ein Projektbeschäftigungsformular vorzulegen. Das Formular wird seitens des Programms zur Verfügung gestellt und umfasst folgende verpflichtende Angaben:
 - Bezeichnung der Stelle,
 - Beschreibung der Stelle, insb. Tätigkeiten und Funktion im Projekt,

⁴ Unter einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) wird die Anstellung einer arbeitnehmenden Person mit einem vollen Arbeitsvertrag verstanden. Generell kann für eine Person aufgrund des festgelegten Anteils abgerechnet werden, mit dem die Person für das Projekt arbeitet. Beispiel 1: Ist eine Person Vollzeit beschäftigt und im Rahmen dieser Vollzeitbeschäftigung zu einem festgelegten Prozentsatz von 30 % in dem abgerechneten Projekt tätig, so wäre das VZÄ für das Projekt 0.3 Beispiel 2: Ist eine Person im Rahmen einer Teilzeitregelung mit 75% beschäftigt und im Rahmen dieser Teilzeitbeschäftigung zu einem festgelegten Prozentsatz von 30 % in dem abgerechneten Projekt tätig, so wäre das VZÄ für das Projekt 0.225 ($0.75 \cdot 0.3 = 0.225$).

- Art der Zuordnung der arbeitnehmenden Person zum Projekt:
 - i. Vollzeitbeschäftigung,
 - ii. Teilzeitbeschäftigung mit festem Anteil abzuleistender Arbeitszeit pro Monat – in diesem Fall ist der Anteil in Vollzeitäquivalent (VZÄ) anzuführen (z.B. Person wird mit 0,3 VZÄ dem Projekt zugeordnet),
 - iii. Teilzeitbeschäftigung mit flexiblem Anteil abgeleiteter Stunden pro Monat bzw. Beschäftigung auf Stundenbasis,
- Zuordnung zur Funktionsgruppe (maßgebliche Aufgaben für die Zuordnung sind diejenigen, die mehrheitlich übernommen werden),
- den geplanten Zeitraum des Einsatzes im Projekt, (z.B. voller Einsatz im Projekt während der gesamten Projektlaufzeit oder nur teilweise),
- die Unterschriften des Arbeitgebers und der arbeitnehmenden Person.

Im Falle einer Änderung der Personalbesetzung oder der Beschreibung der Stelle im Projekt ist ein aktualisiertes Projektbeschäftigungsformular vorzulegen.

In begründeten Fällen kann die ausgabenprüfende Stelle jedoch die Vorlage von Originaldokumenten anfordern, die sich auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis beziehen (Arbeitsvertrag usw.).

- b. **Nachweis über die geleistete Arbeitszeit (Stundenzettel):** Für Personal, das flexibel bzw. auf Stundenbasis dem Projekt zugeordnet ist, muss zusätzlich zum Projektbeschäftigungsformular die geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. In diesem Fall ist es erforderlich, 100 % der geleisteten Arbeitszeit der arbeitnehmenden Person für den Arbeitgebenden aufzuzeichnen. Für Personal, das Vollzeit oder in Teilzeit mit einer festen Anzahl von Stunden pro Monat im Projekt tätig ist, entfällt der Nachweis der geleisteten Arbeitszeit.

Überblick der Nachweise im Rahmen der Abrechnung:

Zuordnung des Personals ins Projekt	Berechnung	Erforderlicher Nachweis	
		Projektbeschäftigungsformular	Stundenzettel
Vollzeit	1 VZÄ * Monatsgehalt FG	✓	x
Teilzeit (fester Prozentsatz der geleisteten Arbeitszeit pro Monat)	% VZÄ * Monatsgehalt FG	✓	x
Flexibel bzw. Stundenbasis	Stunden * Stundensatz FG	✓	✓

5.3 Ausgaben für Büro- und Verwaltungskosten gemäß Pauschalfinanzierung

1. Die Büro- und Verwaltungskosten können ausschließlich als Pauschale geltend gemacht werden. Die Pauschalfinanzierung kann auf bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten festgelegt werden. Der konkrete Prozentsatz innerhalb dieser Spanne wird von der antragstellenden Person selbst gewählt.
2. Für **Projekte bis 200.000 EUR Gesamtkosten** kann alternativ zu Punkt 1 die Restkostenpauschale von bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewählt werden. In diesem Fall ist die Pauschale für Büro- und Verwaltungskosten in den bis zu 40 % der Restkostenpauschale subsumiert.
3. Im Rahmen der **Antragstellung** ist als Nachweis die Höhe der direkten Personalkosten maßgeblich.
4. Im Rahmen der **Abrechnung** sind keine Nachweise zu erbringen. Die Abrechnung bemisst sich an den geltend gemachten Ausgaben für direkte Personalkosten.

5.4 Ausgaben für Reise- und Unterbringungskosten gemäß Pauschalfinanzierung

1. Reise- und Unterbringungskosten können ausschließlich als Pauschale geltend gemacht werden. Die Pauschalfinanzierung kann auf bis zu 10 % der förderfähigen direkten Personalkosten festgelegt werden. Der konkrete Prozentsatz innerhalb dieser Spanne wird vom Antragstellenden selbst gewählt.
2. Für **Projekte bis 200.000 EUR Gesamtkosten** kann alternativ zu Punkt 1 die Restkostenpauschale von bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewählt werden. In diesem Fall ist die Pauschale für Reise- und Unterbringungskosten in den bis zu 40% der Restkostenpauschale subsumiert.
3. Im Rahmen der **Antragstellung** ist als Nachweis die Höhe der direkten Personalkosten maßgeblich.
4. Im Rahmen der **Abrechnung** sind keine Nachweise zu erbringen. Die Abrechnung bemisst sich an den geltend gemachten Ausgaben für direkte Personalkosten.

5.5 Ausgaben für Externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Infrastruktur und Baukosten gemäß Echkosten

1. Alle Ausgaben der Kostenkategorien *Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen* gemäß Kap. 3.4, *Ausrüstungskosten* gemäß Kap. 3.5 und *Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten* gemäß Kap. 3.6 müssen gemäß Echkosten abgerechnet werden.
2. Im Rahmen der **Antragstellung** müssen die geplanten Kosten im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt werden.

3. Im Rahmen der **Abrechnung** müssen die Kosten durch Rechnungen und Zahlungsnachweise nachgewiesen werden. Diese müssen in einer getrennten Buchführung für das Projekt verbucht werden. Die Belege werden grundsätzlich in elektronischer Form⁵ über das elektronische Monitoringsystem eingereicht.
4. Jeder Beleg muss auf die begünstigte Person ausgestellt sein und eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können. Dafür muss jeder Beleg vom Ausstellenden mit der Projektnummer und dem Projekttitel (zumindest eins der beiden) versehen werden. Ein handschriftlicher Vermerk zur eindeutigen Zuordnung des Belegs zum Projekt von der begünstigten Person selbst ist nur bei Papieroriginalbelegen zulässig. In begründeten Fällen (z.B. automatisch generierte elektronische Belege) kann die eindeutige Zuordnung zum Projekt durch die begünstigte Person selbst auch in Form einer zusätzlichen Erklärung erfolgen.
5. Für **Projekte bis 200.000 EUR Gesamtkosten** kann alternativ zu Punkt 1 die Restkostenpauschale von bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewählt werden. In diesem Fall sind die Kosten für Externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und die Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten in den bis zu 40 % der Restkostenpauschale subsumiert. Es erfolgt in diesem Fall keine Abrechnung nach Eckkosten.

5.6 Restkostenpauschale für Projekte mit bis 200.000 EUR Gesamtkosten

1. Um der Bestimmung in Art. 53, Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060 nachzukommen, sind Projekte mit Gesamtkosten von bis zu 200.000 EUR grundsätzlich verpflichtet, vereinfachte Kostenoptionen (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalen) anzuwenden. Um diesen Projekten mehr Flexibilität zu geben, wird für Projekte mit Gesamtkosten bis 200.000 EUR neben den bereits genannten Abrechnungsmöglichkeiten auch die Restkostenpauschale von bis zu 40 % gem. Art 56 der VO (EU) 2021/1060 angeboten.
2. Projekte mit bis zu 200.000 EUR Gesamtkosten haben folgende Wahlmöglichkeiten:
 - a. Abrechnung mittels Personalkostenpauschale von bis zu 20 % der direkten Kosten (außer direkte Personalkosten) in Kombination mit der Pauschale für Büro- und Verwaltungskosten und der Pauschale für Reise- und Unterbringungskosten, bei denen als Basis für die Berechnung die Personalkosten dienen. In diesem Fall werden die Kosten für Externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten als Eckkosten abgerechnet und bilden die direkten Kosten, von denen die Personalkostenpauschalen berechnet werden.
 - b. Abrechnung mittels Restkostenpauschale von bis zu 40 % der direkten Personalkosten. In diesem Fall werden die Kosten der Kategorien Büro- und Verwaltungskosten, Reise- und Unterbringungskosten, Externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten als Pauschale in der Restkostenpauschale subsumiert. Als Basis

⁵ Liegt ein Originalbeleg in Papierform vor, so ist unter elektronischer Form ein lesbarer Scan des Belegs zu verstehen und der Scan einzureichen. Liegt ein Beleg bereits ausschließlich in elektronischer Form vor, so ist dieser als Originalbeleg zu verstehen und in unveränderter Form einzureichen.

für die Berechnung der Restkostenpauschale dienen die direkten Personalkosten, die gemäß den standardisierten Kosten je Einheit (siehe Kapitel 5.2) abgerechnet werden. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung auf Basis von Eckkosten.

3. Im Falle eines Beihilfe- oder De-Minimis-Tatbestandes sind die unter Punkt a) und b) dargestellten Abrechnungsmöglichkeiten anzuwenden. Es erfolgt nur eine Abrechnung nach Eckkosten für die unter Punkt a) beschriebene Abrechnungsmöglichkeit. Bei Projekten mit Gesamtkosten von bis zu 200.000 EUR, für die ein Beihilfetatbestand im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt wird, wird eine Anpassung des Fördersatzes oder die Absenkung der Fördermittel zur Einhaltung des Beihilfrechts vorgenommen.

5.7 Technische Hilfe

Gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. a) der VO (EU) 2021/1059 wird die Technische Hilfe unter Anwendung des Prozentsatzes von 7 % pauschal erstattet und zwar auf Grundlage der förderfähigen Ausgaben, die in jedem Zahlungsantrag gemäß Art. 91 Abs. 3 Buchst. a) oder c) der VO (EU) 2021/1060 eingereicht werden.

Abschnitt 6 Besondere Bestimmungen

6.1 Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer

Die nicht erstattungsfähige bzw. nicht als Vorsteuer abziehbare⁶ Mehrwertsteuer ist förderfähig. Falls es keine offenkundige gesetzliche Grundlage gibt, dass die Mehrwertsteuerbeträge für das Projekt nicht erstattungsfähig sind/nicht als Vorsteuer abgezogen werden können, bedarf es im Rahmen der Antragstellung einer entsprechenden Bestätigung durch die Steuerberaterin oder den Steuerberater der begünstigten Person oder der Finanzbehörden.

6.2 Mehrfachförderung

1. Eine Förderung aus dem Programm ist für Projekte, die Mittel aus anderen EU-Förderprogrammen in Anspruch nehmen, nicht möglich.
2. Wenn sichergestellt ist, dass keine Doppelfinanzierung vorliegt, kann das Projekt mit anderen öffentlichen nationalen Mitteln kofinanziert werden.

6.3 Anforderungen bei Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

1. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.
2. Im Falle von abweichenden Regelungen, z.B. bzgl. der Förderfähigkeit von Projekten oder einzelnen Kosten, gehen die Vorgaben der AGVO den Regelungen der EFRE-Verordnungen vor.
3. Weitere Hinweise werden detailliert in den "Erläuterungen zur Allgemeinen Gruppenfreistellung (AGVO)" gegeben.

6.4 Anwendung der De-Minimis-Verordnung

Für alle im Rahmen des Programms INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 bewilligten Projekt werden bei Anwendung der De-minimis-VO (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013) auf Projektpartnerebene die jeweiligen Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf Grund der Wirkung des Projekts im gemeinsamen bayerischen und tschechischen Programmraum jeweils zur Hälfte dem deutschen und dem tschechischen nationalen De-minimis Kontingent zugeschrieben

⁶ Näheres dazu siehe Kap. 2.5.



www.by-cz.eu

Herausgeber

Verwaltungsbehörde des Programms
INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027



**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Prinzregentenstr. 28 – 80538 München
Postanschrift: 80525 München
Tel. 089 2162-0 – Fax 089 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de – www.stmwi.bayern.de

Národní orgán Programu
INTERREG Bavorsko – Česko 2021–2027



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

Staroměstské náměstí 6 – 110 15 Praha 1
Tel +420 224 861 111 – Fax +420 224 861 333
posta@mmr.cz – www.mmr.cz
